jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/4/29 2000/03/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.2002

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
92 Luftverkehr

**Norm**

AVG §63 Abs3;
AVG §66 Abs4;
AVG §68 Abs3;
LuftfahrtG 1958 §92;
LuftfahrtG 1958 §93 Abs2;
LuftfahrtG 1958 §95;
VwGG §42 Abs2 Z2;

**Rechtssatz**

Der Landeshauptmann als Genehmigungsbehörde (vgl. § 93 Abs. 2 LuftfahrtG) erteilte der Erstbeschwerdeführerin gemäß § 92 LuftfahrtG die luftfahrtbehördliche Ausnahmebewilligung zum Umbau einer Seilbahn unter Vorschreibung von Kennzeichnungsmaßnahmen. In der Folge änderte der Landeshauptmann diesen Bewilligungsbescheid auf Grundlage des § 68 Abs. 3 AVG dahingehend ab, dass der Erstbeschwerdeführerin eine zusätzliche Verpflichtung auferlegt wurde. Entscheidet im Berufungsverfahren eine Behörde zweiter Instanz in einer Angelegenheit, die nicht Gegenstand der Behörde erster Instanz gewesen ist, so fällt eine solche Entscheidung nicht in die funktionelle Zuständigkeit der Berufungsbehörde und ist der Berufungsbescheid insofern mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet (Hinweis E 24.7.2001, 97/21/0647). Dies ist vorliegend der Fall, weil die belangte Behörde (Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr) - nicht als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 68 Abs. 3 AVG, sondern im Berufungsverfahren - dadurch über die durch den späteren Bescheid des Landeshauptmanns als Behörde erster Instanz abgesteckte "Sache" des Berufungsverfahrens in unzulässiger Weise hinausgegangen ist, als sie die mit diesem Bescheid der Erstbeschwerdeführerin auferlegte Verpflichtung nunmehr der Zweitbeschwerdeführerin auferlegte.

**Schlagworte**

Besondere RechtsgebieteBeschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens AllgemeinBeschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2000030031.X01

**Im RIS seit**

19.07.2002

**Zuletzt aktualisiert am**

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at